

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klausner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	53
vom:	2015-07-01
Autor:	Dr. Andrea Tinti Dr. Peter Winkler

An alle interessierten Kunden

Steuerbegünstigungen für die Digitalisierung der Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Campingplätze, Residence, Jugendheime usw.)

Wie wir bereits im Jahr 2014 angekündigt hatten¹, wurde eine Steuerbegünstigung, in Form eines Steuerguthabens für die Digitalisierung der Kommunikations- und Informationstechnologien für Beherbergungsbetriebe vorgesehen².

Die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen wurden mit Ministerialdekret³ und mit einer Ministerialnotiz⁴ erlassen.

1 Begünstigte des Steuerguthabens

Das Gesetz zum genannten Steuerguthaben nennt folgende Subjekte, welche in den Anwendungsbereich der Steuerbegünstigung fallen:

1. Einzel- oder zusammengeschlossene Beherbergungsbetriebe mit Zusatzleistungen;
2. Reiseagenturen und Tour-Operator, welche die Fachstudien VG78U anwenden, die dem Cluster 10⁵ oder 11⁶ angehören.

Die Durchführungsverordnung⁷ hält fest, dass man unter Einzelbeherbergungsbetrieb eine in Form eines Unternehmens geführte Struktur, in Form eines Hotels⁸ oder eines Privat-Zusatz-Hotels⁹ versteht. In den Genuss des Steuerguthabens können jedoch nur jene Beherbergungsbetriebe kommen, die eine nicht gelegentliche Tätigkeit ausüben, welche unter die Tätigkeitskennzahl 55 (Unterkunft) des Verzeichnisses ATECO 2007 der Tätigkeitskennzahlen fallen.

1 Sehen Sie unser Rundschreiben Nr. 56 vom 17.6.2014

2 Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 83 vom 31.5.2014, das sog. „Kulturdekret“

3 Ministerialdekret vom 12.02.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik G.U. 23.03.2015 Nr. 68.

4 Ministerialnotiz vom 25.5.2015

5 Vermittlungsagenturen, welche in Icoming-Tourismus spezialisiert sind;

6 Agenturen, welche in Icoming-Tourismus spezialisiert sind;

7 Art. 2 des Ministerialdekrets vom 12.02.2015

8 Struktur für die Öffentlichkeit zugänglich, mit einheitlicher Führung, mit zentralisierten Dienstleistungen, welche Unterkunft und möglicherweise Verpflegung und anderen Hilfsdienste anbieten, in Räumen, in einem oder mehreren Gebäuden. Diese Struktur besteht aus nicht weniger als sieben Zimmern die der Unterkunft der Gäste dienen. Hotelstrukturen sind Hotels, Hoteldörfer, die Ferienwohnanlagen, verbreite Hotels, die Condohotel, die Marina Resort, sowie jene Strukturen, welche als solche von den spezifischen regionalen Gesetzen definiert sind;

9 Jugendherbergen, Ferien-Häuser – Wohnungen, Residence, Ferienhäuser, Bed & Breakfast, Berghütten und Strukturen, welche als solche von den spezifischen regionalen Gesetzen definiert sind;

Als zusammengeschlossene Beherbergungsbetriebe mit Zusatzleistungen sind hingegen jene Zusammenschlüsse zu verstehen, welche von Konsortien, Unternehmensnetzwerke, von temporären Unternehmenszusammenschlüssen ATI oder ähnlichen Organismen und Körperschaften, mit Unternehmen geschlossen werden, die Zusatzleistungen, wie Restaurant- und Transportleistungen, Vormerkungen, Werbung, Marketing und ähnliche anbieten.

2 Begünstigte Spesen

Laut Gesetzes- und Durchführungsbestimmung¹⁰ kann man für folgende Spesen den Steuerbonus beantragen:

- Wi-fi-Anlagen¹¹;
- Web-Seiten, die für den mobilen Dienst optimiert werden¹²;
- Software für den digitalen Vertrieb von Beherbergungsbetrieben und zusätzlichen Leistungen, wenn die Software den Austausch mit öffentlichen und privaten Web-Seiten ermöglicht und diese Web-Seiten wiederum den Zweck verfolgen, den Verkauf dieser Leistungen zu fördern und die Integration der Beherbergungsleistungen mit den Zusatzleistungen zu begünstigen¹³;
- Werbeschaltungen für die Verkaufsförderung und die Vermarktung von touristischen Dienstleistungen und Übernachtungen auf spezialisierten Internet-Seiten und Plattformen, auch wenn sie von Tour-Operators und Reisebüros verwaltet werden¹⁴;
- Beratungsleistungen für die Kommunikation und das digitale Marketing¹⁵;
- Ausgaben für die digitale Verkaufsförderung von innovativen Vorschlägen und Angeboten zur Integration und Bewirtung von Personen mit Behinderung¹⁶;
- Dienstleistungen für die Fortbildung des Betriebsinhabers und der Mitarbeiter für die oben aufgezeigten Tätigkeiten¹⁷.

Genannten Spesen/Investitionen können zu 100 % für die Begünstigung berücksichtigt werden. Ausgenommen davon sind Spesen die durch die Geschäftsvermittlung entstehen. Zurechnung zum jeweiligen Geschäftsjahr erfolgt nach dem sog. „Kompetenzprinzip“ (zeitliche Zurechnung)¹⁸.

3 Bestätigung durch ein hierzu ermächtigtes Subjekt

Dass die genannten Spesen/Investitionen tatsächlich getragen wurden, muss vom Präsidenten des Aufsichtsrates oder von einem Rechnungsprüfer (der im entsprechenden Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen ist) oder von einem Freiberufler der im Verzeichnis der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der diplomierten Rechnungsführer und Handelsfachleute, der Lohnberater eingetragen ist, oder von einem Verantwortlichen eines Steuerbeistandszentrums CAF bestätigt werden.

4 Ausmaß des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben kann auf die in den Steuerperioden **2014, 2015 und 2016** getätigten In-

¹⁰ Art. 4 des Ministerialdekrets vom 12.02.2015

¹¹ Unter der Voraussetzung, dass der Beherbergungsbetrieb den eigenen Kunden unentgeltlich eine Internetverbindung mit einer Internetgeschwindigkeit von mindestens 1 Mbit/s in download zur Verfügung stellt: Ankauf und Installation von Router-Modem; Hardware für den Empfang des Mobilfunknetzes (Antenne, Signalverstärker, Parabolantenne).

¹² Ankauf von Software und Anwendungen

¹³ Ankauf von Software und Hardware (server, hard disk)

¹⁴ Vertrag für WEBSpace e und Werbung on-line

¹⁵ Dienstleistungsvertrag

¹⁶ Dienstleistungsvertrag; Ankauf von Software

¹⁷ Dienstleistungsvertrag (Dozentur und Tutoren)

¹⁸ Art. 109, DPR 22.12.1986, n. 917 (EtEst.)

vestitionen im Ausmaß von 30 % beantragt werden.

Pro Subjekt darf der Steuerbonus nicht mehr als 12.500 Euro betragen (maximal können also Spesen für Euro 41.666 berücksichtigt werden), solange die zur Verfügung stehenden Mittel für den Steuerbonus reichen (es wurden 15 Millionen Euro zur Verfügung gestellt). Für Reiseagenturen und Tour-Operator stehen jedoch höchstens 10 % dieser verfügbaren Summen (d.h. 1,5 Millionen Euro im Jahr) zur Verfügung.

Das Steuerguthaben ist dann in drei Jahren und zwar in gleichbleibenden Beträgen aufzuteilen.

Das genannte Steuerguthaben

- trägt nicht zur Bildung der Steuergrundlage für die Berechnung der Einkommenssteuern und der Wertschöpfungssteuer IRAP bei,
- kann ausschließlich über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten elektronischen Dienste durch Verrechnung im F24-Vordruck verwendet werden
- ist nicht bei der sog. Zinsschranke oder bei Ermittlung der Aufwendungen gemäß Artikel 61 und 109, Abs. 5 des EtEST. zu berücksichtigen;
- ist alternativ zu, d.h. nicht kumulierbar mit den anderen Begünstigungen für dieselben Spesen/Investitionen
- ist in der Steuererklärung des Jahres anzugeben, in welchem die Begünstigung gewährt wird. In der Steuererklärung UNICO 2015 SC ist in Zeile RU1 (mit Kodex „A5“) der Steuerbonus nur von jenen Subjekten anzugeben, dessen Steuerperiode nicht mit dem 31. Dezember abschließt und wenn effektiv in der Steuerperiode ein Guthaben zusteht. Im Quader RU der Steuerklärungen UNICO 2015 PF und SP ist keine Zeile für dieses Steuerguthaben vorgesehen worden.

5 Berücksichtigung der „De Minimis“-Hilfen

Für den Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2020 darf der Betrag, den ein Unternehmen vom Staat innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraumes in Form von Begünstigungen erhält, nicht mehr als 200.000 Euro betragen¹⁹.

Bei der Gewährung der im Betreff genannten Steuerguthaben muss dieses Limit berücksichtigt werden. Auch muss man bei dieser Schwelle den Begriff des „einheitlichen Unternehmens“ berücksichtigen, welcher von der EU-Verordnung eingeführt worden ist und welcher vorsieht, dass verbundene Unternehmen in diesem Zusammenhang als einheitliches Unternehmen angesehen werden müssen.

6 Antrag für Investitionen des Jahres 2014

Das Unternehmen, welches die genannte Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen will, muss hierfür einen elektronischen Antrag über das Portal <https://procedimenti.beniculturali.gov.it> des Ministeriums für Kultur und Tourismus stellen.

Der rechtliche Vertreter des Unternehmens muss sich am genannten Portal registrieren und eine Akte bezüglich dem „TAX CREDIT DIGITALIZZAZIONE“ aktivieren. Es kann für jedes Unternehmen eine Akte eröffnet werden. Der Antrag muss

- 1) folgende Angaben enthalten: Gesamtbetrag der Investitionen; Betrag der begünstigten Spesen, die unter Punkt 3 erwähnte Bestätigung der tatsächlich angefallenen Spesen, durch ein hierzu ermächtigtes Subjekt; Betrag des zustehenden Steuerguthabens;
- 2) folgende verwaltungstechnische Unterlagen enthalten, ohne welche der Steuerbonus nicht gewährt wird:
 - Erklärung des Unternehmers der durchgeführten Arbeiten;

¹⁹ EU-Verordnung Nr. 1407/2013

- Bestätigung der tatsächlich angefallenen Spesen (es ist ein eigens hier vorgesehene Faksimile des Ministeriums zu verwenden)
- die Eigenerklärung bezüglich der anderen „De Minimis“-Hilfen (sehen Sie Punkt 5), für welche man eventuell in der Steuerperiode und den zwei vorhergehenden Perioden angefragt hat.

Der Antrag und die diesbezügliche Bestätigung der tatsächliche ausgegebenen Spesen müssen direkt auf dem Internet-Portal des Ministeriums ausgefüllt bzw. „geladen“ werden. Dann erfolgt das Herunterladen im nicht-änderbaren pdf-Format und die „digitale“ Unterzeichnung durch den rechtlichen Vertreter des Unternehmens und durch den Freiberufler, welcher die mehrmals genannte Bestätigung erlässt. Der Antrag muss im Portal ab 10.00 Uhr des 22.06.2015 bis 12.00 Uhr des 24.07.2015 eingegeben werden. In diesem Zeitraum kann der Antrag bis zur definitiven Versendung und der diesbezüglichen Bestätigung im digital unterzeichneten Format auch mehrere Male abgeändert bzw. integriert werden.

Der Vorgang muss mit dem „definitiven Versand“ der genannten Dokumente beendet werden. Dies kann ab 10.00 Uhr des 13.07.2015 bis 12.00 Uhr des 24.07.2015 erfolgen. Nach diesem Versand wird eine Empfangsbestätigung der Dokumente erlassen, auf welcher Datum und Uhrzeit des Empfangs der Dokumente angegeben sind.

Die verfügbaren finanziellen Mittel, werden in der chronologischen Reihenfolge der Abgabe der Anträge verteilt, bis besagte Mittel ausgeschöpft sind (15 Millionen Euro, davon höchstens 1,5 Millionen für Reiseagenturen und Tour-Operator). Es ist daher ratsam den Antrag gleich am 13.07.2015 zu versenden um gegebenenfalls in den ersten Reihen der Antragsteller zu fallen.

Wurde ein Antrag versendet, kann ein weiterer versandt werden, wobei der erste Versand annulliert werden muss und somit der letzte Versand für die oben erwähnte Rangliste zählt.

7 Verfahren des Versands des Antrags in den Jahren 2016 und 2017

Für die in den Jahren 2015 und 2016 getragenen Spesen/Investitionen können die interessierten Unternehmen dem Ministerium für Kultur und Tourismus erneut einen Antrag gemäß dem unter Punkt 6 beschriebenen Prozedere stellen. Die Abgabe hat ab 1. Januar bis 28. Februar des auf die Investitionen darauffolgenden Jahres zu erfolgen²⁰ (d.h. für die Investitionen des Jahres 2015 muss der Antrag ab dem 01.01.2016 bis zum 28.02.2016 versandt werden, usw.).

8 Reihenfolge der angenommenen Anträge

Das Ministerium für Kultur und Tourismus teilt dem Antragsteller nach Überprüfung der Unterlagen die Ablehnung oder Annahme des Antrags mit und im letzteren Fall den Betrag des zustehenden Steuerguthabens²¹. Genannte Mitteilung wird voraussichtlich, für die Anträge, welche das Jahr 2014 betreffen, auf dem Internetportal des genannten Ministeriums innerhalb 25.09.2015 veröffentlicht werden.

9 Widerruf des Steuerguthabens, Kontrollen und Rückerstattung

Das Steuerguthaben wird in folgenden Fällen, mit den hierfür vorgesehenen zivilrechtlichen, strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Folgen, widerrufen²²:

- Fehlen der subjektiven und objektiven Voraussetzungen, um den Steuerbonus anfragen zu können;
- Unvollständigkeit oder Unwahrhaftigkeit, der dem Antrag beigelegten Unterlagen und

²⁰ Art. 5 des Ministerialdekrets vom 12.02.2015

²¹ Art. 6 des Ministerialdekrets vom 12.02.2015

²² Art. 7 des Ministerialdekrets vom 12.02.2015

Dokumente;

- Verwendung der begünstigten Investitionen für Zwecke, die nicht mit dem anfragenden Unternehmen zusammenhängen;
- Falschaussagen.

Der Widerruf des Steuerguthabens erfolgt (auch teilweise), wenn dieses nicht zusteht²³:

- direkt durch das zuständige Ministerium, welches beim Fehlen der Voraussetzungen oder bei Investitionen die nicht Anrecht auf die Begünstigung geben, die zur Verfügung gestellten Mittel wieder, zuzüglich Strafen und Zinsen, zurückverlangt;
- im Zuge der „normalen Kontrolltätigkeit“ der Agentur der Einnahmen, welche darüber das zuständige Ministerium verständigt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

